



— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pautstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 56. Donnerstag, den 13. Juli. 1911

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung betreffend die Ergänzung der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden vom 17. August 1904.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 127 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Ostpreußen folgendes verordnet:

Einzigster Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden vom 17. August 1904 erhält im § 1 am Schluß folgenden Zusatz:

„Das Recht der nachgeordneten Behörden über den Ausschank und den Verkauf von Alkohol weitergehende Bestimmungen zu treffen, insbesondere auch die Festsetzung der Polizeistunde zu regeln, bleibt unberührt.“

Königsberg, den 7. Juni 1911.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

J. B.: Graf Lambsdorff.

Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen Landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902 — Amtsblatt Seite 265 — gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Siedlitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen und der Bezirk Berlin,

in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften Bauzen, Dresden, Leipzig, Zwickau,

in Württemberg der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

in Baden die Landeskom.-Bezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

in Hessen die Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen.

in Oldenburg das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld,

Braunschweig,

Sachsen-Altenburg,

Sachsen-Coburg und Gotha,

Anhalt,

Waldeck,

Neuß ältere, Neuß jüngere Linie,

Schaumburg-Lippe,

Lippe,

Bremen,

Hamburg.

in Elßaß-Lothringen die Bezirke Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen.

Gumbinnen, den 26. Juni 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Beischluß.

Nach § 40 a der Jagdordnung wird in diesem Jahre der Schluß der Schonzeit

1. für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 17. August (Beginn der Jagd Freitag, den 18. August),
2. für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne auf den 1. September, (Beginn der Jagd Sonnabend den 2. September),
3. für Fasanhennen auf den 29. September, (Beginn der Jagd Sonnabend, den 30. September) festgesetzt.

Gumbinnen, den 22. Juni 1911.

Der Bezirks-Ausschuß.

gez. von Helmbold,

Verwaltungs-Gerichts-Direktor.

Die **Landwirtschaftskammerbeiträge** für die Ortschaften Adlersfelde, Kl. Bludßen, Deeden, Dorfschen, Eckersberg, Eichenort, Egglenischen, Flösten, Sawatten mit Seeberg, Gehlweiden, Gerehlischen, Goldap Stadt, Grabowen, Kl. Gudellen, Herzogsthal, Kl. Jodupp, Jorkischen, Juchneitschen, Kakeleken, Kapemeien, Kautzen (Gem.), Kofaten (Gut), Kublischen, Kuitzen, Sz., Kl. Kummetschen, Mafunischen, Maleyken, Maguttkehmen, Dytrowen, Peltkamen, Pietraschen, Ratkowlen, Reutersdorf, Rogainen (Gem.), Rominten, Schaltinnen, Sokollen, Stumbern, Theweln, Tollmingskehmen (Gut) und Gr. Bronken sind noch nicht an die hiesige königliche Kreiskasse abgeliefert.

Die Herren **Ortsvorsteher** ersuche ich, die rückständigen Beiträge **binnen längstens 5 Tagen** unter Beifügung der beiden Hebelisten an die Kreiskasse abführen zu lassen, anderenfalls zwangsweise Beitreibung erfolgen müßte.

Goldap, den 10. Juni 1911.

Der Landrat.

Die Ortschaften Alt-Buttkuhnen, Bobtschwingen, Dubeningten, Elluschnen, Zeblosken, Kafeleken, Langensee, Langtschken, Makunischken, Mliniden, Öbeningten, Regellen, Gr. Rominten, Rudskien, Rogainen, Schuifen, Schlaugen, Schadeln, Warnen und Wergnen sind nach Mitteilung der Handwerkskammer zu Gumbinnen mit der Ablieferung der ausgedruckten **Handwerkskammerbeiträge** für 1911 im Rückstande.

Zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung ersuche ich die betreffenden Herren Ortsvorsteher, die Rückstände binnen 1 Woche an den Kassierer der Handwerkskammer, Herrn Kleinwernermeister Zimmermann in Gumbinnen, Tilsiterstraße porto- und abtragsfrei abzuführen.

Goldap, den 7. Juli 1911.

Der Landrat.

Aus Anlaß der am 17. Juni d. Js. stattgefundenen Einweihung des Um- und Erweiterungsbaues des Regierungsgebäudes in Gumbinnen ist eine Festschrift herausgegeben worden.

Die interessierte Bevölkerung des Kreises mache ich hierauf aufmerksam. Der Preis der Festschrift beträgt 3. Mk. Bestellungen sind hier oder bei dem Zentralbüro der Regierung in Gumbinnen anzubringen.

Goldap, den 5. Juli 1911.

Der Landrat.

Der berittene Gendarmerie-Wachtmeister Schmidt II in Szittkehmen ist für die Dauer von 28 Tagen beurlaubt. Seine Vertretung ist hinsichtlich der Ortschaften Szittkehmen, Oberf. Rominten, Försterei Szittkehmen und Biebergraben, Peltamen, Dobamen Budweitschen, Lengkupchen und Rögskemen dem Gendarmerie-Wachtmeister Paulukuhn in Serteggen, hinsichtlich der Ortschaften Abtscheringten, Ruifen und Försterei Ruifen, Ribbenischken und Kraginnen dem Gendarmerie-Wachtmeister Marquardt III in Kallweitschen übertragen.

Goldap, den 10. Juli 1911.

Der Landrat.

Der auf Mittwoch, den 19. d. Mts. in **Darkehmen** angelegte Vieh- und Pferdemarkt findet statt. Ein **Vormarkt** darf **nicht** abgehalten und das zum Markt kommende Vieh nicht vor 6 Uhr Morgens und erst nach tierärztlicher Untersuchung aufgetrieben werden.

Goldap, den 11. Juli 1911.

Der Landrat.

Auf die im Amtsblatt 1911 auf Seite 234 unter Nr. 441 zur Veröffentlichung gelangte Bekanntmachung vom 23. Juni d. Js. betreffend Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1906 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen,

sowie die Lagerung von Carbid mache ich die Ortspolizeibehörden hierdurch aufmerksam.

Goldap, den 6. Juli 1911.

Der Landrat.

Die Besitzerfrau Bichheimer aus Krajutkehmen hat auf dem Wege von Szittkehmen nach Krajutkehmen ein vom Revisor in Pablsindken, Kreis Goldap, am 27. Juni d. Js. für ein weißes Borgfotel ausgestelltes, auf den Namen des Besitzers Koloff-Pablsindken lautendes Urprungszeugnis verloren.

Das Urprungszeugnis wird hiermit für ungültig erklärt.

Goldap, den 6. Juli 1911.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher Dkrassa zu Kettenberg ist bis zum 1. September cr. beurlaubt. Seine Vertretung ist dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Mühlenbesitzer Borowsky in Bobtschwingen übertragen.

Die Herren Ortsvorsteher der zum Amtsbezirk Bobtschwingen gehörigen Ortschaften wollen dies sofort zur Kenntnis der Ortseingesehnen bringen.

Goldap, den 8. Juli 1911.

Der Landrat.

An Stelle des von der Försterei Dagutischen Oberförsterei Rominten, versetzten Försters Schürmann habe ich seinen Nachfolger, den Förster Tabbe zum Vieh- und Schweinerevisor für das Forsthaus Dagutischen ernannt.

Goldap, den 7. Juli 1911.

Der Landrat.

In Abänderung meiner Kreisblattsverfügung vom 6. d. Mts. — Kreisbl. S. 212 — mache ich bekannt, daß infolge des bereits in Angriff genommenen Chauffeebaues Goldap—Niederwitz—Schlaugen der Verkehr zwischen Goldap und Niederwitz nicht über den Weg über Schönwiese sondern der nördlich Goldap von der Gumbinner Chauffee abzweigende zwischen Niederwitz und der Abdeckerei vorbeiführende Weg Goldap—Schlaugen zu benutzen ist.

Da nunmehr auch mit den Erdarbeiten auf der Neubautrecke Bobtschwingen—Angerburger Kreisgrenze begonnen werden soll, so wird auch der von Bobtschwingen bis zur Kreisgrenze führende Weg gesperrt. Der Verkehr zwischen Bobtschwingen und Surminnen kann auf dem Wege welcher durch das Forsthaus Borred führt stattfinden.

Goldap, den 11. Juli 1911.

Der Landrat.

Mit Genehmigung des Provinzialrats findet in der Stadt Stallupönen am **Dienstag, den 5. September 1911 ein außerordentlicher Vieh- und Pferdemarkt** statt.

Goldap, den 6. Juli 1911.

Der Landrat.

Nach § 70 des Unfallversicherungsgesetzes für Bau- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 ist von jedem **Betriebsunternehmer** von jedem in seinem Betrieb beschäftigten Arbeiter die Versicherung gegen die durch die im Betrieb vorkommenden Unfälle, durch welche eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, bei der Ortspolizei

örde und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane — d. i. der Kreis-Ausschuß als Sektionsvorstand — **schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.** Dieselbe muß **innen 3 Tagen** nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Eine Unterlassung dieser gesetzlichen Vorschrift würde in jedem Falle von dem Vorstande der Ostpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gemäß § 157 a. a. O. bestraft werden. Indem ich die Betriebsunternehmer hierauf von Neuem aufmerksam mache, erlaube ich die Herren **Amtsvorsteher** bei Erstattung der Unfallanzeigen die Unternehmer darauf hinzuweisen, daß ein Exemplar der Unfallanzeige auch dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) einzureichen ist.

Goldap, den 6. Juli 1911.
Der Landrat.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die **Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen** seitens der **Guts- und Gemeindevorsteher** vielfach mangelhaft aufgestellt werden. Dies beruht teils darauf, daß bei Anlegung der Listen nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren wird, teils aber auch darauf, daß die Vorsteher der Gemeinden und Gutsbezirke oft von falschen Voraussetzungen ausgehen.

In ersterer Beziehung ist besonders zu bemerken, daß aufnahmeberechtigte Personen vielfach in die Listen nicht aufgenommen werden, letztere auch bezüglich des Lebensalters der aufgenommenen Personen oft sehr unzuverlässig sind.

Auch wird nicht immer beachtet, daß die Urliste ein Verzeichnis derjenigen in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Personen darstellen soll, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können. (§§ 36 und 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1898 S. 371). Von der Aufnahme in die Liste auszuschließen sind diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte **unfähig** sind (§ 32) und diejenigen, welche dazu **nicht berufen werden sollen.** (§§ 39 und 34). Dagegen sind diejenigen Personen, welchen nur **Ablehnungsgründe** zur Seite stehen, (§ 35) von der Aufnahme in die Urliste **nicht** auszuschließen, doch wird der Gemeindevorsteher bei diesen Personen die ihm bekannnten Ablehnungsgründe anzugeben haben, damit die seitens des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berücksichtigt werden können.

Die meisten Guts- und Gemeindevorsteher stehen offenbar auf dem Standpunkt, daß sie Personen, welche nach § 35 Nr. 6 a. a. O. zu Ablehnung des Amtes berechtigt sein könnten, garnicht in die Liste aufnehmen (z. B. Kätner, kleinere Besitzer, Handwerker, Arbeiter), da andernfalls die Listen weit mehr Personen enthalten müßten und weniger Befatanzeigen eingereicht werden könnten. Durch die Fortlassung solcher Personen wird unzulässiger Weise der Auswahl durch den Ausschuß vorgegriffen.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des hiesigen Kreises erlaube ich, vorstehende Ausführungen genau zu beachten, da ich die ordnungsmäßige Aufstellung der Urlisten kontrollieren werde.

Behufs Aufstellung der **Urlisten derjenigen Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen** in dem Kalenderjahr 1910 einberufen werden können, teile ich folgenden Auszug aus

dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit:

§ 25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet,

§ 26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden.

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister.
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte.
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand gesetzt werden können.
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
6. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.
7. Religionsdiener.
8. Volksschullehrer.
9. Dem aktiven Heere und der aktiven Marine angehörige Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung.
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an we-

nigsten fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben.

3. Aerzte.
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben.
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffensamt berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

§ 38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Diejenigen Personen, welche nach den §§ 32, 33 und 34 zu dem Amte eines Schöffen unfähig oder zu demselben nicht berufen werden können, sind in die Urliste nicht aufzunehmen.

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten und die Fischerei-Aufseher an den Domänen-fiskalischen Gewässern Masurens sind in die Urliste ebenfalls nicht aufzunehmen.

Alle übrigen Personen, insbesondere auch diejenigen, welche nach § 35 die Berufung zu dem Amte

eines Schöffen ablehnen können, müssen dagegen, ohne Rücksicht auf die Höhe der zu zahlenden Steuer, in die Urliste aufgenommen werden.

Die **Ortsvorstände** (Magistrats-, Guts- und Gemeindevorstände) werden aufgefordert, die Urlisten der im Jahre 1911 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen einzuberufenden Personen **schleunigst** unter Beachtung dieser Bestimmungen nach dem unten folgenden Formulare aufzustellen, dieselben demnächst eine Woche lang, und zwar vom **29. Juli bis 6. August d. Js.**, zur Einsicht der Ortseingesessenen auszulegen und vorher den Ort und die Zeit der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In derselben Zeit, nämlich vom **29. Juli bis 6. August cr.**, kann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten bei den Ortsvorständen schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Nachdem diese Zeit abgelaufen ist, haben die Ortsvorstände:

- a) die Spalte 6 der Urlisten, welche für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (§ 35) bestimmt ist, auszufüllen.
- b) den Urlisten die vorgeschriebene Bescheinigung nachzutragen und letztere zu unterschreiben und zu unterzeichnen.

Die eingegangenen Einsprachen sind mit einem festen Umschlag zu versehen und darin zu bescheinigen, auch ist ein Verzeichnis der eingegangenen Einsprachen denselben vorzuhängen und sind sodann die Urlisten mit den eingegangenen Einsprachen dem **Königlichen Amtsgericht zu Goldap** bis zum **15. August cr.** einzureichen.

Sollten keine Personen in die Urliste eingetragen sein, dann ist eine unausgefüllte Urliste anzulegen, zu bescheinigen und dem Amtsgericht einzureichen.

Ich erwarte, daß die Listen tabellos angefertigt werden.

Goldap, den 6. Juli 1911.

Der Landrat.

Urliste

der in der Gemeinde (Gutsbezirk — Stadt) wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

| Nr. | Vor- und Zuname | Beruf | Wohnort | Lebensalter nach Jahren | Bemerkungen |
|-----|-----------------|----------|---------|-------------------------|-------------|
| 1 | Abel, Wilhelm | Kaufmann | Goldap | 36 | |
| 2 | Bretting, Karl | Gastwirt | " | 50 | |
| 3 | Crodner, Hugo | Besitzer | " | 52 | |
| 4 | Dreischer, Otto | Arbeiter | " | 34 | |

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom 29. Juli 6. August cr. in der Gemeinde (Gut, Stadt) und zwar in . . . zu . . . Jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

....., den ten

(Siegel.)

19 Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

(Unterschrift.)

Auf der hiesigen Befchäftstation findet das

Füllenbrennen

für die Ortschaften:

Abshermeningten, Audinischken, Barkehmen, Ballupönen, Ezerwonnen, Gleisgarben, Jagotschen, Juchneischken, Jodjuhnen, Krugken, Kudbern, Kuiten, Kosmeden, Siegetroden, Malenken, Masutschen, Maßwolla, Petrelsehemmen, Rogahlen, Raudoynen

am Freitag den 21. d. Mts.

nachm. 4 Uhr statt.

für die Ortschaften: Samonienen, Schaltinnen, Schlangen, Stallischken, Stötschen, Stonupönen, Speeben, Tautschillen, Ußballen, Wiffatschen, Worellen, Wittgären

am Sonnabend den 22. d. Mts.

nachm. 4 Uhr statt.

Die **Stutbuchfüllen** werden mitgebrannt.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich obiges in ortsüblicher Weise bekannt zu machen

Steiner, Stationshalter.

Zur Erweiterung des Empfangsgebäudes und Herstellung eines Güterschuppens auf Bahnhof Tollmingkehmen sollen öffentlich vergeben werden:

- A) Die Lieferung von 150 Tausend Ziegelsteinen frei Verwendungsstelle oder frei Bahnwagen Anlieferungsstelle.
- B) Die Abbruch-, Erd-, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- und Schmiedearbeiten.

Die Verdingungsunterlagen liegen zur Einsicht aus bei der Bahnmeisterei Tollmingkehmen sowie beim unterzeichneten Amte, können auch von letzterem gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 0,50 Mk. in bar für A und von 1,00 Mk. in bar für B bezogen werden.

Verfiegelte und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis zu dem am **Wittwoch, den 19. Juli d. J. vorm. 11 Uhr zu A** und **Sonnabend, den 22. Juli d. J. vorm. 11 Uhr zu B** stattfindenden Verdingungstermin an das unterzeichnete Amt einzureichen.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

**Königl. Eisenbahn-Betriebsnebenamt
Gumbinnen.**

49. Zuchtvieh-Ausstellung und Auktion der Ostpreussischen Holländer

Herdbuch-Gesellschaft

am 13. und 14. Juli d. J.

auf dem Viehhofe der Stadt Königsberg i. Pr.

Zur Auktion kommen ca. 150 Bullen.

Beginn der Versteigerung:

Freitag, den 14. Juli vorm. 9 Uhr

Kataloge sind vom 4. Juli ab von der Geschäftsstelle der Herdbuch-Gesellschaft Königsberg Beethovenstraße 14 zu beziehen. (479)

Bekanntmachung.

Die Arbeiten und Lieferungen zum
Neubau

a) der 1033 m langen Steinchauffee
Kraginnen-Königl. Forst,

b) der 1240 m langen Steinchauffee
Joertischken Forst

sollen an einen leistungsfähigen Unternehmer vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen können, soweit der Vorrat reicht, von dem Unterzeichneten gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 4 Mark bezogen werden. Die verschlossenen und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind bis zu dem am **Montag den 24. Juli d. J., mittags 12 Uhr** im Saale des Kreishauses hier selbst stattfindenden Eröffnungstermin dem hiesigen Kreis-ausschuß einzureichen. (376)

Goldap, den 8. Juli 1911.

Der Kreisbauemeister

gez. Müller.

Th. Paukstadt's Buchhandlung

Franz Passauer
empfiehlt

Neue Wusteinbücher

Fedor v. Sobeltik:

„Die Spur des Ersten.“

Fehr. v. Dampeda:

„Margret von Offana.“

Ausländische u. inländische

Briefmarken

zu billigsten Preisen in großer Auswahl.

Briefkassetten und Karten

zu herabgesetzten Preisen.

Th. Paukstadt Nachflg.

Franz Passauer.

Die durch Kreisblattsverfügung vom 7. April d. Jz. über die Ortschaften Kl. Jodupp, Mittel Jodupp und Szeldkehmen festgesetzte **Sundesperre** wird hiermit **aufgehoben**.

Goldap, den 11. Juli 1911.
Der Landrat.

Die Ferien des Kreis-Ausschusses beginnen am 21. Juli und endigen am 1. September. Während dieser Zeit kommen nur schleunige Sachen in mündlicher Verhandlung zur Erledigung. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen haben die Ferien keinen Einfluß.

Goldap, den 11. Juli 1911.
Namens des Kreis-Ausschusses
Der Vorsitzende.

Bekanntmachung.

Betrifft die Prüfung von Maschinenisten für Seedampfschiffe.

Zur Prüfung von Maschinenisten 4. und 3. Klasse für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte ist ein

Termin auf **Dienstag den 5. September d. Jz.** angesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 210 ff. — vorgeschriebenen Zeugnissen sind mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvoorschriften a 65 Pfennig werden auf Wunsch von dem unterzeichneten Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Erstattung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Königsberg, den 14. Juni 1911.
Königliche Prüfungskommission für Seedampfschiffs-
Maschinenisten
Der Vorsitzende.
Laurisch, Regierungs- und Gewerberat.

Nichtamtlicher Teil.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in der Gemarkung Glowken belegenen, im Grundbuche von Glowken Band III Blatt Nr. 134 auf den Namen des Besitzers **Friedrich Thieß in Glowken** eingetragenen Grundstücks Glowken Bl. 134 wird einstweilen eingestellt, da der betreibende Gläubiger den Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen hat.

Der auf den 11. Juli 1911 bestimmte Termin fällt weg.
Goldap, den 7. Juli 1911.

Königliches Amtsgericht.

(313)

Parzellierungs-Anzeige.

Am Montag den 17. Juli cr.

werde ich im Gutshause von **vormittags 9 Uhr ab mein Gut Adl. Szarnowken**, Kreis Goldap, im ganzen od. geteilt und sehr günstigen Bedingungen verlaufen. Dasselbe ist 520 Morgen groß und gehört dazu ein ausgebautes Wollwerk und eine vorzüglich rentierende Ziegelei.

Der Acker ist durchweg milber Lehmboden und verkaufe ich denselben einschließlich der vorzüglichen Ernte.

Auf Wunsch werde ich auch kleine Parzellen verlaufen und bemerke, daß Restkaufgelder gegen mäßige Zinsen jahrelang gestundet werden. (393)

Max Beyer.

Schwächezustände

Nervenleiden, Schlaflosigkeit, Blutarmut usw. kann jeder selbst vollständig beseitigen. Neu!

Auskunft kostenlos gegen Rückmarke durch **P. Loessin, Friedrichshagen-Berlin.**

Rünzel's Zahnkitt à Fl. 50 Pfg.
flüssig.

zum Selbstplombieren hohler Zähne.
Doktor Weber's Arnicaöl à Fl. 50 u. 75
vorzüglich gegen **Haarausfall u. Schuppen** empfiehlt

R. Tettenborn.